

Ausgabe  
**DEZEMBER 2025**



# FAKT – Steuern –



**Rohwer & Gut**  
[www.rohwer-gut-steuerberatung.de](http://www.rohwer-gut-steuerberatung.de)  
 Richard-Wagner-Straße 6  
 23556 Lübeck  
 Holtenauer Straße 94  
 24105 Kiel

## Steuerinformationen für Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis kommt eine dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher regelmäßig nicht in Betracht. Durch diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Fahrten zum Entleiher grundsätzlich nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten abzugänglich.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten können. Der Regierungsentwurf zur Aktivrente sieht eine Steuerbefreiung ab dem 1.1.2026 vor.

- Schenkungsteuer: Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.
- Unterhaltsaufwendungen können mitunter als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Bei Geldzuwendungen muss die Zahlung durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgen. Zum Nachweis hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Dezember 2025. Viel Spaß beim Lesen!



ALLE STEUERZAHLER

## Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten können. Nach dem Regierungsentwurf zur Aktivrente fallen aber weiterhin Sozialabgaben an. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Der neue § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz (EStG-Entwurf) sieht ab dem 1.1.2026 eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zu insgesamt 24.000 EUR im Jahr vor. Dieser Freibetrag ist aber (im Rahmen einer „Zwölftelung“) so aufzuteilen, dass er nur für die Monate gewährt wird, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

Die **vollständige Version**  
dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

## Unterhaltsleistungen: Finanzverwaltung äußert sich zum Nachweis der Zahlung

Die **vollständige Version**  
dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

## Familienheim: Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer

Die **vollständige Version**  
dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

## Digitale Steuerbescheide ab 2026

Die **vollständige Version**  
dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

## Bundesregierung will Kfz- Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge verlängern

Die **vollständige Version**  
dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

LESEDAUER: 1 MIN.

**VERMIETER****Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau**

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht zu gewähren, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordert, so der Bundesfinanzhof, eine Vermehrung des Wohnungsbestands.

**Zum Hintergrund:** Unter den Voraussetzungen des § 7b EStG gewährt der Fiskus eine Sonderabschreibung, die bis zu 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren beträgt.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)


---

LESEDAUER: 2 MIN.

**UMSATZSTEUERZAHLER****Zur Besteuerung der Übertragung von Einzweck-Gutscheinen**

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)


---

LESEDAUER: 4 MIN.

**ARBEITGEBER****Rechengrößen in der Sozialversicherung: Diese Werte sind für 2026 geplant**

Die Bundesregierung hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2026 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung (u. a. auch die Beitragsbemessungsgrenzen) aktualisiert.

**Beachten Sie:** Die Sozialversicherungsrechengrößen haben eine große Bedeutung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)


---

LESEDAUER: 1 MIN.

**ARBEITGEBER****Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2026**

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)


---

LESEDAUER: 1 MIN.



## ARBEITNEHMER

### **Keine erste Tätigkeitsstätte bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis**

Bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis kommt eine dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher regelmäßig nicht in Betracht. Durch diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Fahrten zum Entleiher grundsätzlich nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten abzugsfähig.

#### **Erste Tätigkeitsstätte versus Auswärtstätigkeit**

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine erste Tätigkeitsstätte oder um eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u. a. folgende steuerliche Konsequenzen.

Die **vollständige Version**  
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 4 MIN.

## ABSCHLIEßENDE HINWEISE

### **Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht erhöht abzugsfähig**

Die **vollständige Version**  
dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

## ABSCHLIEßENDE HINWEISE

### **Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2025**

#### **Steuertermine (Fälligkeit):**

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 10.12.2025
- Lohnsteuer (Monatszahler): 10.12.2025
- Einkommensteuer (vierteljährlich): 10.12.2025
- Kirchensteuer (vierteljährlich): 10.12.2025
- Körperschaftsteuer (vierteljährlich): 10.12.2025

#### Zahlungsschonfrist:

- 15.12.2025

#### **Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):**

- 23.12.2025

Alle **Fälligkeitstermine für den Dezember** im Detail.

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

## Kontakt

**Rohwer & Gut  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Richard-Wagner-Str. 6  
23556 Lübeck  
0451 48414-0  
0451 48414-44

Holtenauer Straße 94  
24105 Kiel  
0431 5644-30  
0431 5644-31

[info@rohwer-gut.de](mailto:info@rohwer-gut.de)  
[rohwer-gut-steuerberatung.de](http://rohwer-gut-steuerberatung.de)

## Disclaimer

Steuern – FAKT – ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern – FAKT ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen Rohwer & Gut gerne zur Verfügung. Steuern – FAKT – unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft – [www.iww.de](http://www.iww.de). Bildnachweise: Seite 1: Robert Kneschke, Seite 2: © Robert Kneschke, Seite 3: gabort - stock.adobe.com, Seite 3: Rawpixel Ltd., Seite 4: fotofabrika - stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK – Corporate Publishing für Steuerberater – [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)